

1. Änderung vom 28.10.2021 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Kaarst vom 21.11.2013

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz -LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), sowie der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG) –in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) wird von der Stadt Kaarst als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Stadtrates vom 16.09.2021 folgende Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Kaarst erlassen:

### **Artikel 1**

#### **1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Kaarst vom 21.11.2013**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Kaarst vom 21. November 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 1**

(1) Verkaufsstellen im Bereich des Stadtteiles Kaarst dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- in ungeraden Jahren jeweils am Sonntag zwei Wochen und in geraden Jahren jeweils am Sonntag drei Wochen vor dem Osterfest aus Anlass des Ostermarktes
- am zweiten Sonntag im Mai aus Anlass des Maimarktes - Sollte das Pfingstfest auf einen der vorgesehenen Veranstaltungstermine fallen, so finden die Veranstaltungen eine Woche später statt.
- am ersten Sonntag im September aus Anlass der Veranstaltung Kaarst Total
- am dritten Adventssonntag aus Anlass des Weihnachtsmarktes

An den verkaufsoffenen Sonntagen des Stadtteiles Kaarst dürfen aus Anlass des Ostermarktes, des Maimarktes und des Weihnachtsmarktes Verkaufsstellen der Innenstadt jeweils im Zeitraum von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein, welche sich in den räumlichen Bereichen Maubiscenter, Einkaufszentrum Rathausarkaden, Ladenlokale entlang der Alten Heerstraße vom Kreisverkehr bis zur Einmündung Am Dreieck, an der Maubisstraße von Kreisverkehr bis zur Einmündung Matthias-Claudius-Straße und entlang der Matthias-Claudius-Straße befinden.

Beim verkaufsoffenen Sonntag zu Kaarst total dürfen zusätzlich Ladenlokale entlang der gesamten Maubisstraße, im Quartier Neusserstraße ab Einmündung Halestraße bis Einmündung Maubisstraße sowie entlang der Friedensstraße geöffnet werden.

(2) Verkaufsstellen im Bereich des Stadtteiles Büttgen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- in ungeraden Jahren jeweils am Sonntag drei Wochen und in geraden Jahren jeweils am Sonntag zwei Wochen vor dem Osterfest aus Anlass des **Ostermarktes**
- am dritten Sonntag im Mai aus Anlass von **Kaarst autal** - Sollte das Pfingstfest auf einen der vorgesehenen Veranstaltungstermine fallen, so finden die Veranstaltungen eine Woche später statt.
- am zweiten Sonntag im Oktober aus Anlass des **Jan-van-Werth-Festes** (früher Drehorgelfest)
- am zweiten Adventsonntag aus Anlass des **Spekulatiusmarktes**

An den verkaufsoffenen Sonntagen des Stadtteiles Büttgen dürfen Verkaufsstellen der Innenstadt jeweils im Zeitraum 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein, welche sich in den räumlichen Bereichen Rathausplatz Büttgen sowie im Bereich der Bahnstraße zwischen Rathausplatz und Robert-Grootens-Platz befinden.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

§ 13 LÖG NRW wird durch § 12 LÖG NRW ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Änderungsverordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 28.10.2021

Die Bürgermeisterin

gez.

Ursula Baum